

SCHUTZKONZEPT FÜR TANZSCHULEN UNTER COVID-19

Version: 12. November 2020

«im puls» werkstatt, Stäfa 4. Januar 21

Aufgrund der am 4. November 2020 vom Bundesrat verordneten Bestimmungen wird das bestehende Schutzkonzept für Ballett- und Tanzschulen unter COVID-19 angepasst.

Der nachfolgend verwendete Ausdruck «Unterricht» gilt auch für Tanzkurse und Tanztrainings.

Neu gilt:

- Maskenpflicht während dem Unterricht.
- Der Abstand von 1.5m zwischen den TeilnehmerInnen muss zu jedem Zeitpunkt des Unterrichts gewährleistet sein.
- Die Gruppengrösse ist auf maximal 15 TeilnehmerInnen (inkl. Lehrperson) beschränkt.
- Körperkontakt ist verboten (ausser für Personen, welche im gleichen Haushalt leben).

Von diesen Regelungen ausgenommen sind Kinder und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr. Für diese gelten auf Bundesebene keine Einschränkungen bei der Ausübung von sportlichen Aktivitäten. Zu beachten sind jedoch in jedem Fall die besonderen Bestimmungen der kantonalen Behörden.

Was weiterhin gilt:

- Maskenpflicht auch vor und nach dem Unterricht, in allen öffentlich zugänglichen Räumen.
- Einhalten der Hygieneregeln (Händewaschen, Handdesinfektion, regelmässige gründliche Reinigung von Trainingsgeräten, Ballettstangen, Böden, Türfallen etc.).
- Führung von Präsenzlisten zur Sicherstellung des Contact-Tracings.
- Eine Vermischung von Gruppen ist zu vermeiden.

Tanzschulinhaber sind dazu verpflichtet, die Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den kantonalen Bestimmungen sowie den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Lehrpersonen sowie die TeilnehmerInnen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

Die Lehrperson ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

1. Lehrpersonen sowie TeilnehmerInnen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Sie bleiben zu Hause resp. begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die TeilnehmerInnen der betroffenen Gruppe sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.
2. Alle Personen in der Tanzschule reinigen sich regelmässig die Hände.
3. Lehrpersonen und TeilnehmerInnen halten Abstand zueinander und der Kontakt vor und nach dem Unterricht ist auf ein Minimum zu reduzieren.
4. Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.
5. Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) sind auf die Risiken bei Teilnahme am Unterricht aufmerksam zu machen. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
6. Die TeilnehmerInnen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die TeilnehmerInnen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch TanzschulinhaberInnen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die KursteilnehmerInnen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.

3. DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und KursteilnehmerInnen achten darauf, dass die Distanzvorschriften in jedem Zeitpunkt eingehalten werden und der Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum reduziert wird.

Folgende Massnahmen sind zu beachten:

- Die TeilnehmerInnen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann.
- TeilnehmerInnen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Unterricht möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Während der Lektion wird ab dem 16. Geburtstag eine Maske getragen.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die TeilnehmerInnen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.
- Die Lehrperson verzichtet auf Korrekturen, welche Körperkontakt erfordern. Die Korrekturen erfolgen mündlich und kontaktlos.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Der Tanzboden wird nach jedem Lehrerwechsel mit dem Dampfgerät abgedampft. Die Reinigung der Oberflächen und Böden, sowie Griffe und WC muss von jeder Lehrperson auf der Reinigungstabelle dokumentiert werden.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden, sind nach jeder Lektion konsequent zu desinfizieren.
- Zwischen den Lektionen ist für die Reinigung genügend Zeit einzuplanen.

WC-Anlagen Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handels üblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Entsorgen des Abfalls sollten Einweghandschuhe getragen werden.

Lüften Die Lehrperson sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Unterrichtsräumlichkeiten. Diese sind während und nach jeder Unterrichtsstunde und unabhängig von der Gruppengrösse zu lüften.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen

6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

Da das Tragen von Schutzmasken die Atemfunktion einschränken kann, ist die Dauer und Intensität des Unterrichts den Umständen anzupassen und Rücksicht auf das individuelle Wohlbefinden der TeilnehmerInnen zu nehmen.

7. BEGLEITPERSONEN

Begleitpersonen warten im Aussenbereich der Tanzschule. Sie betreten die Räumlichkeiten der im puls werkstatt nicht. Ausgenommen sind freiwillige Helfer bei jungen Kindern, die Hilfe bei Toilettengängen oder beim Umziehen brauchen. In diesen Fällen wird eine Hilfsperson bestimmt, deren Daten aufgenommen werden. Ausgenommen sind auch Begleitpersonen, die in Notfällen ihr Kind abholen müssen. Gespräche können mit der Lehrperson im Aussenbereich, per Telefon oder e-mail erfolgen.

8. INFORMATIONSPFLICHT

TeilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.